



BEKANNTMACHUNG

der Außenbereichssatzung „STAUDENHÄUSER“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat hat am 08. März 2017 die Außenbereichssatzung
„Staudenhäuser“
als **S a t z u n g** beschlossen.

Die Außenbereichssatzung „Staudenhäuser“ kann somit bekannt gemacht werden.

Nach § 10 Abs. 3 wird hiermit der Satzungsbeschluss der Außenbereichssatzung
„Staudenhäuser“ ortsüblich bekannt gemacht.

Die Außenbereichssatzung „Staudenhäuser“ tritt mit dieser Bekanntmachung
vom 27. März 2017 in Kraft.

**Die Außenbereichssatzung „STAUDENHÄUSER“ liegt samt Begründung ab
Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der
Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Straße 9, 84571
Reischach, EG - Zimmer Nr. 4 und 5 während der allgemeinen Dienststunden
öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.**

*Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Form -
vorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen einer Außenbereichssatzung
unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB
bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit
Bekanntmachung der Außenbereichssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden
sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit
Bekanntmachung der Außenbereichssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden
sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215
Abs. 2 BauGB).*

*Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die
fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher
zulässige Nutzung durch diese Außenbereichssatzung und über das Erlöschen von
Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.*

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln Arbing + Reischach
am: 27. März 2017
bis: 12. Mai 2017
Abnahme am 13.05.17

.....
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

Reischach, den 27. März 2017

Gemeinde Reischach

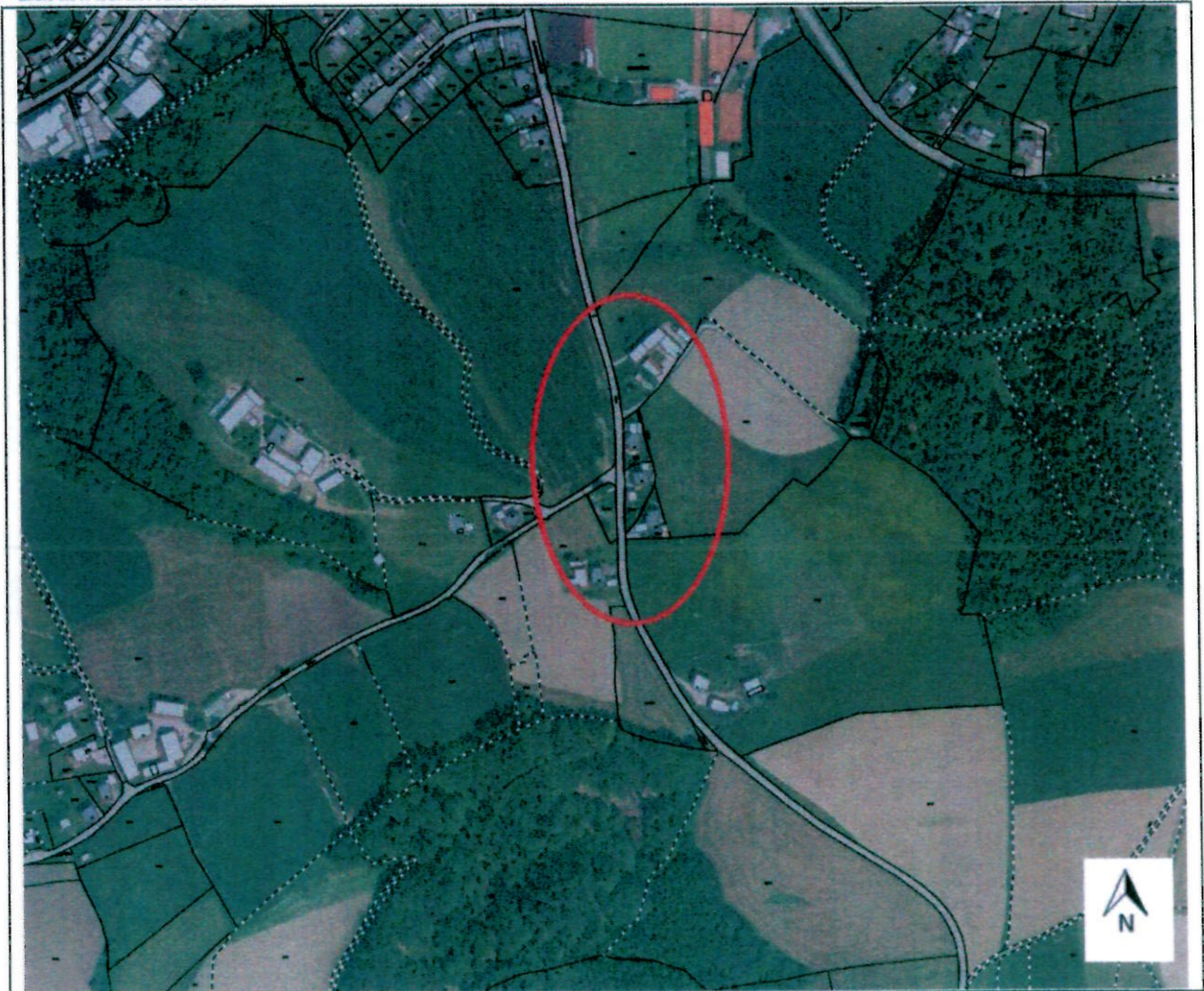
.....
Kleinillenberger, 2. Bürgermeister



Außenbereichssatzung STAUDENHÄUSER

(Genehmigungsfassung)

Luftbildaufnahme



Vorhabensträger:
Gemeinde Reischach
Eggenfeldener Str. 9
84571 Reischach


Reischach, den 28.11.2016
Geändert am: 08.03.2017



(Kleinillenberger, 2. Bürgermeister)

Entwurfsverfasser:
Bauamt der
Verwaltungsgemeinschaft Reischach
Eggenfeldener Straße 9
84571 Reischach
Tel: 08670/9886-30, Fax: 08670/9886-60

Reischach, den 28.11.2016/ni
Geändert am: 08.03.2017/ni



(Bauamt, Hr. Haslinger)

Das Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen, herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW 125, sind zu beachten.

Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist der Bayernwerk AG rechtzeitig zu melden.

Telekommunikationslinien:

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden. Bei der Planung und Bauausführung ist darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden. Bei Baumpflanzung ist sicherzustellen, dass der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Merkblatt für Baumstandorte und unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen:

Das „Merkblatt für Baumstandorte und unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer örtlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Reischach, den **27. MRZ. 2017**




.....
Kleinillenberger, 2. Bürgermeister

IV. Verfahrensvermerke

Am **07.12.2016** wurde die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Staudenhäuser“ durch den Reischacher Gemeinderat beschlossen.

Der Entwurf (vom 28.11.2016) der Außenbereichssatzung „Staudenhäuser“ wurde am **07.12.2016** durch den Gemeinderat gebilligt.

Der Entwurf der Außenbereichssatzung „Staudenhäuser“ wurde gemäß § 3 (2) BauGB vom **21.12.2016** bis **25.01.2017** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach, Zi-Nr. 4 – 5, EG öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurde am **12.12.2016** ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2. (§ 4 Abs. 1) BauGB diesen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Gemeinderat hat am **08.03.2017** die Außenbereichssatzung „Staudenhäuser“ gemäß § 35, Nr. 6 BauGB, Art. 81 Abs. 1-3 BayBO als Satzung beschlossen.

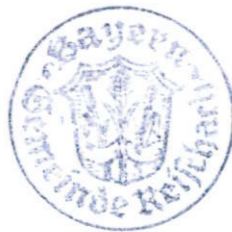
Die Außenbereichssatzung „Staudenhäuser“ kann gemäß § 35 Abs. 6 BauGB ortsüblich bekannt gemacht werden.

Ortsübliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel ist am **27. MRZ. 2017** erfolgt. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung in Kraft.

Die Außenbereichssatzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Rechtsnachfolge der §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung.

Reischach, den **27. MRZ. 2017**



Kleinillenberg
Kleinillenberg, 2. Bürgermeister